

ZH_OBERGERICHT SU220008 vom 21. April 2023

ZH Obergericht, 2023-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU220008

FR: ZH_OBERGERICHT SU220008 du 21 avril 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SU220008 del 21 aprile 2023

Erwägungen

E. 5

Die sichergestellten schwarzen Socken werden der Beschuldigten heraus- gegeben.

E. 6

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 4, 5 und 6) wird bestätigt.

E. 7

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.–.

E. 8

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Beschuldigten auferlegt.

E. 9

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Beschuldigte (unter Beilage der sichergestellten schwarzen So- cken; Urk. 86/1) – das Stadtrichteramt Zürich – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich – den Geschädigten F._____ (im Auszug gemäss Disp.-Ziff. 4; unter Bei- lage der zwei sichergestellten Kameras; Urk. 86/1)

- 19 - sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechts- mittel an – die Vorinstanz.

E. 10

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 21. April 2023
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Gut MLaw L. Zanetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.